

ter führen lassen. Gegen eine Leipziger Verlagshandlung, die mit vielen Schriftstellern verkehrt und im Besitz bedeutender Blätter ist, waren uns mehr als einmal Annoncen zugekommen, die wir ablehnten, weil ihr Motiv eine Persönlichkeit war und ihre Veröffentlichung uns daher als eine Unwürdigkeit erschien. Vielleicht fragen sich dabei die betreffenden Redaktionen, ob sie in ähnlichen Fällen ebenso gehandelt haben. Wir unsrerseits möchten an diese einleitende Bemerkungen die Frage knüpfen: wenn eine Verlagshandlung gegen die Andere zwei Jahre hintereinander Schmähchriften verlegt *), ist die angegriffene Handlung berechtigt, der angreifenden jede weitere Dienstleistung zu versagen? Ja ist sie nicht schon durch das allergewöhnlichste Ehrgefühl verpflichtet, sich nicht zu solchen Dienstleistungen hinzugeben und sich dafür bezahlen zu lassen? Wer nicht glaubt, daß Geschäftsverhältnisse alle Begriffe von Ehre und Selbstachtung aufheben, wird nicht in Zweifel sein, wie er jene Frage zu beantworten hat. — Dasselbe Börsenblatt und einige andere Blätter wunderten sich, daß gegen einen Pasquillanten der Schutz der Gerichte angerufen worden. Die allgemeine Pressezeitung, vom alten Dr. Higig herausgegeben, dessen Verdienste um die Presse Niemand bestreiten wird, antwortete neulich darauf in einem höheren Artikel. „Steht denn (heist es darin) die Zuflucht zu den Gesetzen mit den Anträgen des Börsenvereins auf Gewähr vollkommener Pressefreiheit in Widerspruch, oder hat der Börsenverein unter vollkommener Pressefreiheit die Berechtigung zu jedem Schimpf und jeder Schande verstanden? Es ist ein höchst widervölkiger und plumper Kunstgriff der Gegner der Pressefreiheit, auf der einen Seite die Nachtheile derselben für die Sicherheit der persönlichen Ehre zu übertreiben, und dann, wenn nun Jemand Mannes genug ist, den Schutz der Gesetze gegen Verläumzung anzurufen, ihn mit Hohn zu überschütten, weil er nicht groß genug gedacht, die Verläumzung zu verachten. Einem Steinmann gegenüber würde die Großmuth übel angebracht gewesen sein! Allerdings gibt es Buchhändler, und die Zahl derselben ist nur zu groß, die, Freunde des literarischen Faustrechts, Schmach mit Schmach, Schelbtwort mit Schelbtwort zu erwiedern beschlossen sind, allein es gibt auch Viele, die, da sie nicht glauben mit einfachem Schweigen auszukommen, den Weg vorziehen, welchen die Gesetze vorschreiben. Der unbescholtene Mann und der Sohn, der das Andenken seines Vaters selbst in Ehren hält und in Ehren gehalten wissen will, nahm den Schutz der Gesetze gegen eine Rechtsverleugnung in Anspruch, und Niemand kann ihn darum tadeln, der nicht selbst zu den Hassliegen gehört, die keinen Namen und keinen Ruhm ansehen können, ohne sie zu beschmutzen. Noch gibt es übrigens Einzelne, welche in dem Oberlandesgerichtsseretary Steinmann einen Märtyrer der Presse sehen, und für diese theilen wir die Thatiache mit, daß dieser Herold der Wahrheit, der in der Vorrede zum zweiten Theil seiner Schrift sich selbst als Verfasser derselben bekannte, vor Gericht die Autorschaft und jenes Bekennniß läugnet und nicht einmal soviel Muth besitzt zu seinen Thaten nun wenigstens Rede zu stehen.“ — Hr. Friedrich Steinmann, Oberlandesgerichtsschreiber in Münster in Westphalen, verläugnete also seine unsäglich hämmertlichen Bibelle in dem Augenblick, wo er deren neue schmiedete, für die er, den Verleger von Schrift zu Schrift wechselnd, immer wieder Menschen findet, die sich nicht schämen, seine Markthelfer zu werden in dem von ihm systematisch betriebenen Gewerbe der Betäufung und Verläumung gegen alle Männer und Zeitschriften, die sich gegen sein verächtliches Treiben ausgesprochen haben. Noch mehr, er ließ diese neuen Sudelschriften ausgehen in dem Augenblick, wo er (im letzten November) die Redaktion der Allg.

*) Ist hiermit Hr. Fr. Fleischer gemeint, wie dem Zusammenhänge gemäß wohl nicht anders anzunehmen ist, so enthält diese Beschuldigung eine entschiedene Unwahrheit. Aus Fr. Fleischers Verlage ist nie eine Schrift gegen die Gotta'sche Buchhandlung hervorgegangen und nur einmal war derselbe bis jetzt so unglücklich, sich mit einem Commissionsartikel zu befassen, der das Missfallen des Herrn Baron von Gotta in so hohem Grade erregte.

10r Jahrgang.

Zeitung „ganz ergebenst bat um gütige Einrückung der Einlage in die Spalten Ihres geschätzten Blattes.“ Wir wurden von guten und von schlechten Freunden oft aufgefordert, gegen den frechen Lügencolporteur in dem sonst wackern Münsterlande die Feder anzusezen; aber schon diese paar Zeilen sind eigentlich zu viel.

Die unverkürzte Einschaltung vorstehenden Artikels erschien dem Einsender nöthig, um allen Lesern dieses Blattes die Art, wie die lobl. Gotta'sche Buchhandlung sich vertheidigen läßt, genau vor die Augen zu führen. Es ist hier nicht der Ort, zu Gunsten der Herren Guhkor oder Steinmann aufzutreten, Beide mögen an anderem Orte ihre Vertheidigung selbst führen, die Frage kann jedoch an dieser Stelle nicht unterdrückt werden, wird durch obiges Raisonnement die Sache selbst um ein Haarbreit anders? Ist das Verfahren der Gotta'schen Buchhandlung gegen Hrn. Fr. Fleischer dadurch gerechtfertigt, ja nur entschuldigt? Sicherlich nicht! Wir wollen nicht unbillig sein, sondern zugeben, daß die von Hrn. Fleischer in Commission genommene Schrift des Hrn. Steinmann Injurien gegen den verstorbenen Gotta enthalte, und, da wir es nicht missbilligen können, wenn ein Sohn die angegriffene Ehre seines Vaters zu vertheidigen sucht, auch dem Hrn. v. Gotta es nicht verargen, daß er die Ankündigung einer von ihm dafür gehaltenen Schmähchrift, die die Ehre seines Vaters zu beslecken strebt, in seinem Blatte nicht dulden will und außerdem die Hülfe des Gesetzes in Anspruch nimmt: um dies Alles handelt es sich aber entweder gar nicht, oder nicht wesentlich, jedenfalls kann man über diese Dinge verschiedene Ansichten haben und auch dem Herrn von Gotta die seinigen gönnen. Die Hauptfrage ist, und diese wird zu einer Lebensfrage für den Buchhandel: die lobl. Gotta'sche Buchhandlung verweigert allen anderen Anzeigen des Hrn. Fr. Fleischer, die in gar keiner Beziehung zu der feindlichen Schrift stehen, die Aufnahme, selbst dann noch, wenn dieselben durch eine andere Hand gehen; ja noch mehr, nachdem Hr. Fr. Fleischer sich in einem Schreiben an Hrn. v. Gotta selbst gewandt und ihm die bestimmte Erklärung gegeben hat, daß die betreffende Schrift nur Commissionsartikel und der Inhalt derselben vor der Ausgabe ihm unbekannt gewesen sei (S. B.-Bl. Nr. 88 v. vor. J.).

— Wir fragen, und wohl mit Recht, wohin soll das führen, wenn die „Großen“ im Buchhandel mit ihren Kollegen so verfahren dürfen? Und alles Ernstes knüpfen wir hieran die Aufforderung, daß der ganze Buchhandel, der im vorliegenden Fall in der Person des Hrn. Fr. Fleischer bedroht ist, sich der Sache kräftigst annehme. Was heute dem Einen geschieht, kann morgen allen Anderen und besonders solchen widerfahren, die weniger gleichgültig als Hr. Fr. Fleischer die Sache zu ertragen im Stande sind. Hier hat der Börsenverein Gelegenheit als solcher zu wirken und er möge es thun! Wie! wir streben mit allen Kräften nach Pressefreiheit, nach bürgerlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze und wir wollen es dulden, daß Macht und Stand, Macht und Reichthum so in unserer Mitte dominirten! Oder gehört auch dies etwa zu der zu erstrebenden Freiheit und Gleichheit? Würden wir wohl schweigen wenn ein „Kleiner“ unter uns sich derartige Willkür zu Schulden kommen ließe? Sicherlich nicht! Darum würde aber auch diesmal Schweigen Feigheit, wenn nicht Verrat am ganzen Vereine des Buchhandels zu nennen sein!